



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)

vom 1. März 2017

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 8. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 7 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 Buchstabe b wird in Nr. 1 der Text „Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufserfahrung, einen Auslandsaufenthalt, oder ehrenamtliche Tätigkeit (amtl. beglaubigt)“ durch den Text „eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss. Abweichend hiervon kann die Auswahlkommission in besonders begründeten Fällen einschlägige Berufstätigkeit oder eine andere praktische Tätigkeit die vor dem Bachelor- oder Diplomabschluss erworben wurde, berücksichtigen.“ Ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b wird in Nr. 2 der Text „eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),“ durch den Text „ein Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums),“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b wird in Nr. 3 der Text „ein Motivationsschreiben“ durch den Text „eine ehrenamtl. Tätigkeit während der letzten 3 Jahre vor Semesterbeginn,“ ersetzt.

Als neuer Abs. 2 wird der Text „(2) Sprachnachweise für deutsche Bewerber / Qualifikation in englischer Sprache

- a. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 87 Punkten, TOEFL ITP mit 567 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2).
- b. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum des Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.“

eingefügt.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Im neuen Abs. 3 Buchstabe b wird nach dem Text „Durchschnitt,“ der Text „das Goethe Zertifikat C1, das telc Deutsch C1 Zertifikat“ eingefügt.

Geändert wird § 8

In § 8 Abs. 1 Buchstabe b wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt, nach dem Wort „um „ wird das Wort „maximal“ eingefügt, die Zahl „0,3“ wird durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

Der Text „Maximal ist eine Verbesserung von insgesamt 0,5 Punkten möglich.“ wird gestrichen.

In Abs. 3 wird der Text „(§4 Abs. 2 b)“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 1. März 2017

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor